Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung als geschützter Landschaftsbestandteil "Rotbuchen, St.- Markus- Str. 12"

Aufgrund des § 24 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28.09.2005 wird verordnet:

§ 1

Die in der beiliegenden Karte näher gekennzeichneten Bäume werden auf die Dauer von 2 Jahren als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

Geschützt werden 2 Rotbuchen, die in der beigefügten Karte gekennzeichnet sind. Die Bäume stehen auf dem in § 2 näher bezeichneten Grundstück. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Rotbuchen, St.-Markus- Str. 12".

§ 2

Die Rotbuchen befinden sich in der Gemarkung Speyer auf dem Grundstück Plan- Nr. 1570/3 (St.- Markus- Str. 12).

§ 3

Schutzzweck ist der Erhalt des in diesem Stadtgebiet seltenen und schützenswerten Rotbuchenbestandes

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

und

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen können, insbesondere

- die Rotbuchen zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren charakteristischen Zustand zu verändern.

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Naturschutzbehörde zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 die Rotbuchen beseitigt, beschädigt oder ihren charakteristischen Zustand verändert.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, 22.12.2006 Stadtverwaltung Speyer

Werner Schineller Oberbürgermeister